OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750762/2/ER

Datum:
Linz, 2. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. G N, L, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Oktober 2019, GZ: III-WA243/WL/77, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2019, III-WA243/WL/77, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ab.
Begründend verwies die belangte Behörde betreffend die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Wesentlichen auf ein den Bf betreffendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 11. Juli 2018, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte des Bf bestätigt wurde und hielt fest, dass iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erst das Verstreichen eines Zeitraums von etwa fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen sei und dass an dieser Beurteilung auch das vorgelegte waffenpsychologische Gutachten vom 1. Juli 2019 nichts zu ändern vermöge.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragte.
Im Wesentlichen führte der Bf aus, dass die Begründung des Bescheids unzureichend sei. Das vorgelegte fachpsychologische Gutachten sei contra legem ignoriert worden. Dieses biete jenen Wissensstand, den der Gesetzgeber dem Antragsteller zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte aufbürde. Stattdessen habe sich die belangte Behörde bei der Erstellung der Prognose auf ein Verfahren aus der Vergangenheit gestützt. Der Bf benötige eine Faustfeuerwaffe für sportliche Zwecke, aber auch zur Selbstverteidigung. Die belangte Behörde hätte konkrete Feststellungen zur mangelnden Verlässlichkeit des Bf treffen müssen, dies sei jedoch nicht geschehen. Er habe sich ursprünglich durch eine missverständliche Formulierung der einschlägigen Anleitung der ersten Auflage der Bedienungsanleitung in einem Irrtum befunden, in den späteren Auflagen der Bedienungsanleitung habe die Erzeugerfirma der Waffe die Formulierung berichtigt. Der Bf habe über vierzig Jahre lang einen Waffenpass und eine Waffenbesitzkarte für sechs Faustfeuerwaffen besessen, dies wäre nicht der Fall gewesen, wenn Tatsachen aufgetreten wären, die die Annahme der Verlässlichkeit nicht gerechtfertigt hätten. Im einzigen Anlassfall habe der Bf einen Fehler in der Handhabung der Waffe gemacht und diesen auch eingestanden. Ein derartiger Fehler werde ihm nicht mehr unterlaufen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. November 2019, eingelangt am 12. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt und ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende

Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Abweisung der Erteilung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als die Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, dienen auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18.7.2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 16. Februar 2018, III-WA243/WL/77, entzog die belangte Behörde dem Bf die am 3. Mai 2012 ausgestellte Waffenbesitzkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, diese wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 11. Juli 2018, GZ: LVwG-750517/21/MZ, als unbegründet abgewiesen; das Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Das Landesverwaltungsgericht OÖ stellte im diesbezüglichen Verfahren fest, dass der Bf bei einer Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit am 6. September 2017 sehr nervös gewesen sei und eine geladene Pistole aus

dem Safe geholt habe, wobei ihm nicht bewusst gewesen sei, ob diese geladen oder ungeladen war. Entgegen der Bedienungsanleitung der Waffe habe der Bf den Verschluss repetiert, ohne zuvor das Magazin von der Waffe vollständig zu trennen, und habe im Anschluss den Abzug betätigt, ohne eine Sichtprüfung und eine manuelle Prüfung des Laderaums vorzunehmen, was zu einer Schussabgabe in den Raum geführt habe, bei der niemand verletzt worden sei. Hinsichtlich der Person des Bf wurde festgestellt, dass er Schwierigkeiten habe, für einen Fehler Verantwortung zu übernehmen. Es habe nicht festgestellt werden können, dass Teile des Behördenaktes nicht vorgelegt oder vernichtet wurden.
In rechtlicher Hinsicht wurde auf die fehlende Einsicht des Bf hinsichtlich des Bedienungsfehlers verwiesen, der anhand der vorgelegten Bedienungsanleitung, die unmissverständlich das Entfernen des Magazins vorschrieb, immer noch behauptete, instruktionsgemäß vorgegangen zu sein. Aus diesem Grund erkannte das Landesverwaltungsgericht OÖ die mangelnde Verlässlichkeit des Bf. Zusätzlich verwies das Landesverwaltungsgericht OÖ darauf, dass sich die mangelnde Verlässlichkeit des Bf auch in seiner Verhaltensweise im damaligen gesamten Verfahren offenbart habe. Statt „bloß“ ein Rechtsmittelverfahren zu durchlaufen, habe der Bf durch mannigfaltige Anschuldigungen und Anzeigen Druck auf die Behörden aufzubauen und andere Personen in die Pflicht zu nehmen versucht, anstatt für eigene Fehler Verantwortung zu übernehmen. Dies zeuge von einer Geisteshaltung und Sinnesart, die mit einer waffenbesitzenden Person unvereinbar ist.

Am 24. Juni 2019 stellte der Bf den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 legte der Bf ein als „Waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung Gutachten gemäß § 3 Abs. 3 Erste WaffV“ bezeichnetes Schriftstück der KFV Sicherheits-Service GmbH vor. Dieses weist folgenden Inhalt auf:

„Herr Mag. Dr. N hat sich am 01.07.2019 in der hiesigen Begutachtungsstelle einer Untersuchung zur Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 7 WaffG 1996 unterzogen. Dabei zeigten die eingesetzten Untersuchungsverfahren VPT.3, FRF und Explorationsgespräch (vgl. Manual für waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung, KFV 2015) sowie die Angaben zur Vorgeschichte keine wesentlichen Auffälligkeiten im Sinne der Fragestellung.

Aufgrund dieser Befundlage bestehen somit derzeit für Herr Mag. Dr. N keine Hinweise auf mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 WaffG 1996.“

Auf dessen Seite 2 sind allgemeine Ausführungen zum Untersuchungsverfahren und den Beurteilungsgrundlagen, für das Interpretationsschema und zur Untersuchungsfähigkeit angegeben. Ferner wurde festgehalten, dass die Identität des Untersuchten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft wurde. Auf die konkrete Begutachtung bezogene Erläuterungen, insbesondere ob bzw inwiefern auf den vorangegangenen Anlassfall sowie die Gründe für die

Entziehung der Waffenbesitzkarte in der Beurteilung eingegangen wurde, sind nicht enthalten.

Mit E-Mail vom 5. September 2019 brachte der Bf eine Stellungnahme bei der belangten Behörde ein, in der er den Ablauf des Verfahrens kritisierte und das er mit folgendem Wortlaut beendete:

„Dieses Verfahren ist ein eindrucksvoller Verfahrensakt, welcher zeigt, dass Österreich längst kein funktionierender Rechtsstaat mehr ist: Repression, Rache und Verfahrensbrüche sind nicht mehr die seltene Ausnahme. Das Verfahrenskorrektiv eines Rechtsmittels erweist sich mitunter als den Anschein der Rechtsstaatlichkeit imponierende Fassade. Ich schäme mich, sechs Jahre als Bundespolizist diesem Staat gedient zu haben."

Am 6. September 2019 sendete er ein E-Mail mit demselben Inhalt erneut an die belangte Behörde, diesem fügte er eine Beilage an, die einen Auszug aus der Begründung des og Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts OÖ enthält und vom Bf wie folgt kommentiert wurde:

„Die Datenschutzkommission hat der LPD Oö. im Zusammenhang mit ggstl. Verfahren Rechtsverletzungen bescheinigt. Dies blieb komplett ohne Konsequenzen. Ich habe im Verfahren gegen die LPD Oö. Beschwerde geführt und Strafanzeigen erstattet; auch dies blieb gegen die Behörde ohne Konsequenzen, nicht jedoch gegen den Rechtsmittelwerber bzw. Beschwerdeführer bzw. nunmehr im laufenden Verfahren gegen den Gesuchsteller um Ausstellung einer WBK. In einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren werden diese sachlich geführt. Die eingangs zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes (und das gesamte, dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Verfahren) spricht für sich und bedarf keines weiteren Kommentars.

Es war das Privileg der DDR, nicht mit dem System kooperierende, nonkonformistische Menschen auf Grund ihrer Geisteshaltung und Gesinnung zu verfolgen. Was offensichtlich ist bedarf keines Beweises.

Es geht überhaupt nicht um die Rechtsfrage, ob die Person ‚waffenrechtlich verlässlich' ist, es geht um die Frage, ob man in Österreich eine Behörde noch sachlich gerechtfertigt kritisieren und sich beschweren darf. Diese Frage kann man eindeutig beantworten, weil Tatsachen offensichtlich sind. Die staatlichen Behörden begründen ihr Handeln – scheinbar legitimiert durch Recht – indem sie sich die Deutungshoheit über das (Wohl-)Verhalten einer Person als wesentliche Grundlage ihres Handelns und ihrer Entscheidung zu Nutze machen dürfen, ohne dass dies in diesem Staat auf Grund der Normenordnung ein Korrektiv oder eine Missbilligung erfährt. In der Regel hackt eine Krähe der anderen kein Auge aus und man wird reflexartig zum Feindbild staatlicher Behörden gestempelt."

Mit Schreiben vom 9. September 2019 wandte sich der Bf erneut an die belangte Behörde und brachte vor, auf weitere Äußerungen und auf Akteneinsicht zu verzichten, da der größte Teil des Aktes nicht mehr vorhanden sei und das Landesverwaltungsgericht OÖ von einer unvollständigen und teilweise gravierend tatsachenwidrigen Aktenlage ausgegangen sei. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ sei in Rechtskraft erwachsen, da er auf eine Revision verzichtet habe. Die Judikatur und Rechtslage habe in den letzten Jahrzehnten auch im Bereich des Waffenrechts Veränderungen erfahren, die

wesentlich dem politischen und gesellschaftlichen Wandel zugeordnet werden müssten, vor allem der Rechtsstaat habe sich „qualitativ dramatisch“ verändert: „Es geht um innerbehördliche Korruption, fachliche, charakterliche, moralische Defizite und eine sich ausgebreitet habende ‚Immunschwäche‘ in der (Selbst-)Reinigungskraft bzw. Kontrolle der Behörden. Versucht man sich als Bürger gegen gravierende Mißstände zur Wehr zu setzen, wird man durch allmächtige Rechtsanwender auf unerträglich menschenverachtende Weise in seiner menschlichen Würde verletzt. Als Rechtssuchender sieht man sich vor die Frage gestellt, wie man sich verhalten sollte, wenn ein Behördenverfahren offensichtlich zur Farce geworden ist, weil es an Grundvoraussetzungen in der Kommunikation mangelt und selbst gesetzlich geregelte Auskunftspflichten von der Behörde nicht beachtet werden und vereinzelte Begegnungen bzw. Interaktionen an das ‚Milgram Experiment‘ erinnern. (...)“

Nach Zustellung des angefochtenen Bescheids nahm der Bf bei der belangten Behörde Einsicht in den Verfahrensakt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 8 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018, ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Gemäß Abs 7 par.cit. hat sich die Behörde bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem

jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. (...)

Gemäß § 21 Abs 1 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. (...)

Gemäß § 1 Abs 1 erster Satz 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffG-DV, BGBl. II Nr. 164/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 287/2012, werden Gutachten darüber, ob ein Mensch dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellt.

Gemäß § 3 Abs 1 1.WaffG-DV muss das Gutachten unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluss darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist das Gutachten auf Grund eines Mehrfachwahltests, und zwar des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2, Basisskalen (MMPI-2, Basisskalen)“ samt Stressverarbeitungsfragebogens (S-V-F) oder des „Verlässlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstests – Version 3 (VPT.3)“ samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F) und einer allenfalls erforderlichen weitergehenderen Untersuchung des Betroffenen zu erstellen.

Gelangt die Begutachtungsstelle bereits auf der Grundlage eines Tests gemäß Abs 2 oder 2a zum Ergebnis, dass keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist das Gutachten gemäß Abs 3 par.cit. auf Grund dieses Tests zu erstellen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bei einer neuerlichen Antragstellung nach rechtskräftiger Entziehung einer Waffenbesitzkarte aufgrund mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. April 1999, 97/20/0563 unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung ausgeführt, dass bei der Wertung einer Person als waffenrechtlich verlässlich „ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen [ist], weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und

Charaktereigenschaften einer Person könnten demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet sei (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1990, Zl. 89/01/0414). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 1995, Zl. 94/20/0874, mwN). Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug waffenrechtlicher Urkunden Betroffene biete keine hinreichende Gewähr mehr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde.
In diesem Zusammenhang kommt zweifellos dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer schon einmal eine ihm ausgestellte waffenrechtliche Urkunde wegen nicht mehr gegebener Verlässlichkeit entzogen worden war, besondere Bedeutung zu."

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis aus, dass im Falle einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG bei der anzustellenden Beurteilung zukünftigen Verhaltens entsprechend der zitierten Judikatur auch zu beachten ist, wie sich der Betroffene zwischenzeitig verhalten hat und ob angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes unverändert vom Fehlen der Verlässlichkeit ausgegangen werden kann. „In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass in einem Zeitablauf von mehr als fünf Jahren allein (und demnach ohne Hinzukommen weiterer Umstände) seit dem maßgeblichen, zum Wegfall der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führenden Vorfall eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes erblickt werden kann, die eine Neubeurteilung der Verlässlichkeit des Betroffenen zulässig mache (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1998, Zl. 98/20/0402, und die dort ausführlich wiedergegebene Vorjudikatur)."

Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der Verlässlichkeit grundsätzlich auf den Zeitablauf seit der ursprünglichen Anlasstat „Rücksicht zu nehmen war und nach einem Zeitablauf von mehr als fünf Jahren seit diesen Vorfällen eine solche Änderung des Sachverhaltes erblickt werden könnte, die eine negative Beurteilung der Verlässlichkeit (nicht mehr) zuließe, was nach dem Gesagten dann der Fall wäre, wenn sich diese Beurteilung bloß auf die seinerzeitigen Vorfälle stützte." Allerdings ist der Beurteilung der Verlässlichkeit eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde zu legen. „In diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen." Es ist somit erforderlich, sich – im Hinblick auf den bereits seinerzeit erfolgten Entzug einer waffenrechtlichen Urkunde – besonders intensiv mit dem aktuellen Verhalten des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen.

IV.2. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf den noch nicht verstrichenen Zeitablauf von fünf Jahren. Der Bf wendete jedoch ein, ein

Gutachten über eine waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung vorgelegt zu haben, das von der belangten Behörde unberücksichtigt blieb.

Mit einem Gutachten gemäß § 8 Abs 7 WaffG wird ausschließlich beurteilt, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Bereits aus dem Wortlaut des § 8 Abs 7 WaffG im Vergleich zu § 8 Abs 1 WaffG ergibt sich, dass der Prüfungsumfang des § 8 Abs 1 WaffG wesentlich weiter gefasst ist, als jener, der mittels Gutachten gemäß § 8 Abs 7 WaffG zu beurteilen ist. Ebenso ergibt sich aus § 25 Abs 2 zweiter Satz WaffG, dass § 8 Abs 7 WaffG ein engerer, speziellerer Regelungsinhalt unterstellt ist als § 8 Abs 1 WaffG, zumal ein Gutachten gemäß § 25 Abs 2 WaffG nur in Verbindung mit konkreten Anhaltspunkten, die auf eine mögliche gesundheitliche oder psychische Nicht-Eignung schließen lassen, indiziert ist. Gelangt die Behörde abgesehen davon aber zum Ergebnis, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, hat sie auch ohne Vorschreibung eines neuerlichen Gutachtens die waffenrechtliche Urkunde gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen – wie dies auch im Fall des Bf geschehen ist. Aus § 8 iVm § 25 WaffG ergibt sich somit, dass sich die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht in der Beurteilung darin erschöpft, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Allein aus dem Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 8 Abs 7 WaffG ergibt sich daher nicht die gemäß § 8 Abs 1 WaffG erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Person (vgl Doris Gerhold, Corinna Obermaier, Die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Österreich – Die psychologische Untersuchung im Rahmen der waffenpolizeilichen Verlässlichkeitsüberprüfung, SIAK-Journal 2013 H 3, 58).

Vielmehr sind sämtliche Parameter des § 8 WaffG zu prüfen, wobei entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dem Umstand der vorangegangenen rechtskräftigen Entziehung eines waffenrechtlichen Dokuments wegen nicht mehr gegebener Verlässlichkeit besondere Bedeutung zukommt.

IV.3. Die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 11.12.1997, 96/20/0226). In seinem Erkenntnis vom 15. März 2019, Ra 2019/03/0026, hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die ‚Tatsachen' im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (u.a.) des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig

verwenden. Angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ist nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. etwa VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0038, mwN).“

IV.3.1. Dem Bf wurde die Waffenbesitzkarte in erster Linie aufgrund falscher Handhabung und der damit einhergehenden mangelnden Einsicht im Hinblick auf sein Fehlverhalten rechtskräftig entzogen. Diese fehlende Einsicht manifestiert sich auch noch in der ggst Beschwerde, in der der Bf zwar angibt, die Tatsache, dass das Magazin beim Entladevorgang nicht vollständig von der Waffe getrennt gewesen sei, „als Fehler einbekannt“ zu haben, gleich im nächsten Satz verweist er jedoch wieder auf die seiner Ansicht nach missverständliche Formulierung in der Bedienungsanleitung, derentwegen er sich „in einem Irrtum befunden“ habe. Dem widersprechend wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ in der Rechtssache die Entziehung der Waffenbesitzkarte betreffend die Bedienungsanleitung überprüft und festgestellt, dass dort unmissverständlich die Entfernung des Magazins gefordert wird. Auch im ggst Verfahren zeigt der Bf daher noch immer mangelnde Einsicht hinsichtlich seines Fehlverhaltens, weshalb von keiner Änderung hinsichtlich der mangelnden waffenrechtlichen Verlässlichkeit, die zur rechtskräftigen Entziehung der Waffenbesitzkarte geführt hat, auszugehen ist.

IV.3.2. Zur Entziehung der Waffenbesitzkarte führte ferner die vom Landesverwaltungsgericht OÖ aufgrund der Verhaltensweise des Bf im diesbezüglichen Verfahren, in dem er durch Anschuldigungen und Anzeigen Druck aufzubauen und andere Personen in die Pflicht zu nehmen trachtete, festgestellte Geisteshaltung und Sinnesart des Bf, die mit einer waffenbesitzenden Person unvereinbar ist.

Auch im ggst Verfahren äußerte sich der Bf in mehrfachen Eingaben in ähnlicher Weise. Einerseits führte er (wie unter I.4. festgestellt) aus, dass Österreich „kein funktionierender Rechtsstaat mehr ist: Repression, Rache und Verfahrensbrüche sind nicht mehr die seltene Ausnahme“, sich das „Verfahrenskorrektiv eines Rechtsmittels (...) als den Anschein der Rechtsstaatlichkeit imponierende Fassade“ äußere und er sich schäme, sechs Jahre als Bundespolizist diesem Staat gedient zu haben.
Weiters führte er in einer Eingabe im ggst Verfahren, die Beurteilung seiner Geisteshaltung und Sinnesart im Erkenntnis LVwG-750517 betreffend, aus, dass es „das Privileg der DDR“ gewesen sei, „nicht mit dem System kooperierende, nonkonformistische Menschen auf Grund ihrer Geisteshaltung und Gesinnung zu verfolgen.“ Ferner fühlt er sich, wie ebendieser Eingabe zu entnehmen ist, nicht bloß (durch die aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde erforderlichen Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden, in die die gesamte Geisteshaltung und

Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen haben) vom Staat verfolgt, sondern auch als „zum Feindbild staatlicher Behörden gestempelt“.

Ferner ist den Eingaben des Bf zu entnehmen, dass er nicht nur die Rechtslage sondern auch die Judikatur als verfehlt erachtet, da diese „über die letzten Jahrzehnte auch im Bereich des Waffenrechts Veränderungen erfahren [haben], welche wesentlich dem politischen und gesellschaftlichen Wandel zugeordnet werden müssen; vor allem aber hat sich der Rechtsstaat Österreich qualitativ dramatisch verändert: Es geht um innerbehördliche Korruption, fachliche, charakterliche, moralische Defizite und eine sich ausgebreitet habende Immunschwäche in der (Selbst-)Reinigungskraft bzw Kontrolle der Behörden.“ Seine Missbilligung gipfelt schließlich darin, dass er sich bei der Interaktion mit Behörden vereinzelt an das „Milgram-Experiment“ erinnert fühlt. (Bei diesem psychologischen Experiment wurde – vgl wikipedia – die Bereitschaft durchschnittlicher Personen getestet, autoritären Anweisungen auch dann Folge zu leisten, wenn sie in direktem Widerspruch zu ihrem Gewissen stehen. Es sollte ursprünglich dazu dienen, Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus sozialpsychologisch zu erklären.)

Schon im Verfahren betreffend die Entziehung der Waffenbesitzkarte wurde die Geisteshaltung und Sinnesart des Bf aufgrund seiner Verhaltensweise im gesamten damaligen Verfahren als mit einer waffenbesitzenden Person unvereinbar beurteilt. Seine Eingaben im ggst Verfahren, die die Ablehnung des Bf den staatlichen Autoritäten gegenüber verdeutlichen und eindrucksvoll veranschaulichen, dass er nicht geneigt ist, eigenes Fehlverhalten in Erwägung zu ziehen, sondern stattdessen die Verfolgung und „zum-Feindbild-Abstempelung“ seiner Person durch staatliche Behörden annimmt, sich beim behördlichen Vorgehen an das Milgram-Experiment erinnert fühlt und auch die Rechtsprechung grundlegend in Zweifel zieht, bestätigen diesen Eindruck in vielfacher Weise, zumal aufgrund dieser Ablehnung befürchtet werden muss, dass der Bf nicht gewillt sein wird, behördlichen Anordnungen oder gesetzlichen Regelungen zu entsprechen, wenn diese seinem persönlichen Rechtsempfinden widersprechen. Aufgrund der vom Bf umfassend und eindrücklich zur Schau gestellten Missbilligung des Vorgehens der Behörden, der Rechtsprechung und der Rechtsordnung an sich, ist gerade nicht zu erkennen, dass eine Änderung der Geisteshaltung und Sinnesart des Bf, die als mit einer waffenbesitzenden Person unvereinbar beurteilt wurde, was zur rechtskräftigen Entziehung der Waffenbesitzkarte führte, eingetreten wäre.

IV.3.3. An diesem Ergebnis vermag das vorgelegte Gutachten, in dem lediglich der Umgang des Bf mit Waffen unter psychischer Belastung beurteilt wurde, nichts zu ändern. Sämtliche der eben dargestellten Eingaben des Bf wurden überdies nach der Vorlage des Gutachtens eingebracht, weshalb diesen auch aufgrund der Aktualität erhöhte Relevanz zukommt. Ferner ist dem Gutachten lediglich zu

entnehmen, dass sich der Bf einer Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 8 Abs 7 WaffG unter Anwendung bestimmter Verfahren unterzogen habe. Das Gutachten lässt jedoch nicht erkennen, auf welchen Erwägungen die Schlussfolgerung, es lägen keine Hinweise auf mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf iSd § 8 Abs 7 WaffG vor, gründet. Insbesondere wird nur gänzlich unbestimmt auf „Angaben zur Vorgeschichte“ verwiesen, ohne im Ansatz erkennen zu lassen, ob die Gründe für die vorangegangene Entziehung der Waffenbesitzkarte Eingang in die Untersuchung gefunden haben. Dies wäre jedoch insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung der vorangegangenen rechtskräftigen Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen nicht mehr gegebener Verlässlichkeit von maßgeblicher Relevanz gewesen. Zumal das Gutachten aber nicht erkennen lässt, ob dieser Umstand in die Begutachtung überhaupt Eingang gefunden hat und es darüber hinaus nur einen Teil der gemäß § 8 WaffG zu beurteilenden Parameter berücksichtigt, kam diesem bei der Prognoseentscheidung hinsichtlich der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nur unwesentliche Bedeutung zu.

V. Im Ergebnis sind somit keine Umstände hervorgekommen, die geeignet wären, auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf zu schließen. Auch der Zeitablauf seit der Anlasstat ist zu kurz, um allein daraus iSd zitierten Judikatur einen geänderten Sachverhalt zur rechtskräftig festgestellten mangelnden waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf abzuleiten. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter